



Gemeinde

VOLKETSUIL

Kanton Zürich

Bau- und Zonenordnung

Verordnung über
Fahrzeugabstellplätze

(Parkplatz-Verordnung)

2007 / 2020 (Ergänzung)

Bau- und Zonenordnung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zonenordnung	1
Art. 1 Zoneneinteilung	1
Art. 2 Empfindlichkeitsstufen	1
Art. 3 Massgebende Pläne	1
II. Zonenvorschriften	2
<u>A. Kernzonen</u>	2
a) Gemeinsame Bestimmungen	2
Art. 4 Grundsätze, Abweichungen, Nutzweise	2
Art. 5 Bauweise, allgemein	2
Art. 6 Anlagen, Umschwung, Ausstattungen und Ausrüstungen	3
Art. 7 Änderungen und Abbrüche	3
Art. 8 Reklamen	4
b) Kernzone I	4
Art. 9 Bauweise, Fachberater	4
Art. 10 Gestaltung, Freiräume, Schutzwürdige Anlagen	5
c) Kernzone II	6
Art. 11 Bestehende Gebäude	6
Art. 12 Neubauten	6
Art. 13 Anordnung der Gebäude	7
Art. 14 Gestaltung	7
<u>Aa. Quartiererhaltungszone</u>	8
Art. 14 bis Bau- und Nutzweise, Gestaltung	8
<u>B. Zentrumszone</u>	9
Art. 15 Grundmasse	9
Art. 16 Nutzweise	9
Art. 17 Bauweise	9
<u>C. Wohnzonen</u>	10
Art. 18 Grundmasse	10
Art. 19 Bauweise	10
Art. 20 Nutzweise	11
<u>D. Wohnzonen mit Gewerbeanteil</u>	11
Art. 21 Grundmasse	11
Art. 22 Geschlossene Überbauung	11
Art. 23 Nutzweise	12

<u>E.</u>	<u>Industriezonen</u>	12
	Art. 24 Grundmasse	12
	Art. 25 Bau- und Nutzweise	12
	Art. 26 Baubeschränkung	13
	Art. 27 Geschlossene Überbauung	13
<u>F.</u>	<u>Zone für öffentliche Bauten</u>	13
	Art. 28 Bauweise	13
<u>G.</u>	<u>Erholungszone</u>	13
	Art. 29 Nutzweise, Abstände	13
	Art. 30 Bauweise	14

III. Besondere Institute der Bau- und Zonenordnung 14

<u>A.</u>	<u>Hochhäuser</u>	14
	Art. 31 Zulässigkeit	14
<u>B.</u>	<u>Arealüberbauungen</u>	14
	Art. 32 Zulässigkeit	14
	Art. 33 Besondere Vorschriften	15
<u>C.</u>	<u>Aussichtsschutz</u>	15
	Art. 34 Aussichtsschutz	15
<u>D.</u>	<u>Baumschutz. Begrünung Flachdächer</u>	15
	Art. 35 Baumschutz, Begrünung Flachdächer	15
<u>E.</u>	<u>Terrassenhäuser</u>	16
	Art. 36 Terrassenhäuser	16
<u>F.</u>	<u>Strassen- und Wegabstände</u>	16
	Art. 37 Strassen- und Wegabstände	16
<u>G.</u>	<u>Fahrzeugabstellplätze</u>	16
	Art. 38 Fahrzeugabstellplätze	16
<u>H.</u>	<u>Aussenantennen</u>	17
	Art. 39 Aussenantennen	17

IV. Weitere Bestimmungen 17

	Art. 39b und c Kommunalen Mehrwertausgleich	17
	Art. 40 Flugsicherheit	17
	Art. 40 bis Terraingestaltung	17
	Art. 41 Besondere Gebäude	18
	Art. 42 Kinderspiel- oder Ruheflächen	18
	Art. 42 bis Dachgeschosse	18
	Art. 43 Ausrüstungen von Mehrfamilienhäusern	18
	Art. 43 bis Gestaltungsplan In der Höh, Zimikon	18
	Art. 43 ter Gestaltungsplan Unterdorf, Hegnau	18
	Art. 42 quater Gestaltungsplan Brunnwis, Kindhausen	19
	Art. 44 Öffentlicher Grund	19
	Art. 45 Inkrafttreten	19

I. Zonenordnung

Zoneneinteilung Art. 1

Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist, in folgende Zonen eingeteilt:

	Abkürzung
- Kernzone I	KI
- Kernzone II	KII
- Quartiererhaltungszone	Q
- Zentrumszone	Z
- Wohnzone eingeschossig	W1/30
- Wohnzone zweigeschossig	W2/30
- Wohnzone zweigeschossig	W2/35
- Wohnzone zweigeschossig	W2/45
- Wohnzone dreigeschossig	W3/55
- Wohnzone zweigeschossig mit Gewerbeanteil	WG2/45
- Wohnzone dreigeschossig mit Gewerbeanteil	WG3/55
- Industriezone mit niedriger Ausnützung	Ia
- Industriezone mit mittlerer Ausnützung	Ib
- Industriezone mit hoher Ausnützung	Ic
- Zone für öffentliche Bauten	Oe
- Freihaltezone	F
- Erholungszone	Eh
- Reservezone	R

Empfindlichkeitsstufen Art. 2

Die Zuordnung der einzelnen Empfindlichkeitsstufen gemäss eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) ist im Zonenplan ersichtlich.

Massgebende Pläne Art. 3

- 1 Für die Abgrenzung der Zonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen ist der allgemeine Zonenplan 1:5000 massgebend.
- 2 Für die Kernzonen I gelten die Detailpläne Volketswil, Hegnau, Gutenswil, Kindhausen und Zimikon (alle 1:1000).
- 3 Für die Waldabstandslinien gelten die Ergänzungspläne Nr. 1-11, 1:500 bzw. 1:1000.
- 4 Für die Gewässerabstandslinien gelten die Ergänzungspläne Nr. 1, 1:500 sowie 2-4, 1:1000.
- 5 Für den Aussichtsschutz gelten die Ergänzungspläne Gugel, Huzlen und Egg, 1:1000.

I. Zonenvorschriften

A. Kernzonen

Grundsätze, Abweichungen, Nutzweise	a) Gemeinsame Bestimmungen <u>Art. 4</u>
Grundsätze	1 Die Kernzonen bezwecken die Erhaltung der Ortskerne von Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon und ihrer natürlich gewachsenen Umgebung sowie eine sinnvolle Erweiterung der bestehenden Überbauung durch gestalterisch gut eingefügte Neubauten.
Abweichungen	2 Bezüglich der Fassaden- und Dachgestaltung sind im Einvernehmen mit der Baubehörde begründete Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften gestattet, sofern der Zonenzweck gewahrt bleibt und eine architektonisch besonders gute Lösung erzielt werden kann.
Nutzweise	3 In den Kernzonen sind Wohnungen, öffentliche Bauten und Anlagen sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig.
Bauweise, allgemein	<u>Art. 5</u>
Proportionen	1 Die Bauten sind in Ausmass und Proportionen der herkömmlichen Bauweise im jeweiligen Ortskern anzupassen.
Untergeschoss	2 In den Kernzonen ist ein anrechenbares Untergeschoss zulässig, sofern darin lediglich gewerbliche Nutzung vorgesehen ist. In Erscheinung tretende Untergeschosse sind als Sockel zu gestalten.
Geschlossene Überbauung	3 Die geschlossene Überbauung ist gestattet; wenn dabei die zulässige Gebäudelänge überschritten wird, ist die Baute zu gliedern.
Reduzierter Strassenabstand	4 Das Bauen auf oder das Näherbauen an die Strassengrenze ist gestattet, wenn dadurch das Strassen- und Ortsbild verbessert wird sowie die Verkehrssicherheit und die Wohnhygiene nicht beeinträchtigt werden.
Brennbare Aussenwände	5 Die Abstandsverschärfung für Gebäude mit brennbaren Aussenwänden findet keine Anwendung.
Gebäudeabstand	6 Bei Bauten, die von einer einheitlichen Baueingabe erfasst werden, kann der interne Gebäudeabstand bis auf 3,5 m reduziert werden. Fassaden, die den kantonalen Minimalabstand unterschreiten, dürfe keine zur Belichtung von Wohn- und Schlafräumen notwendige Fenster aufweisen.

- | | | |
|----------------------------|----|--|
| Dachmaterial | 7 | In der Kernzone I sind Hauptdächer mit Tonziegeln einzudecken, die dem Charakter der Baute entsprechen und/oder mit den umgebenden Dächern harmonieren. In der Kernzone II sowie für An- und Nebenbauten in der Kernzone I sind auch andere Materialien zulässig, deren Struktur, Art und Farbe denjenigen von Tonziegeln entsprechen. |
| Dachaufbauten | 8 | Dachaufbauten sind nur im 1. Dachgeschoss zulässig. Sie sind als Giebel-lukarnen, Schleppgauben oder Ochsenaugen auszubilden und müssen in Form, Grösse, Material und Farbe auf Fassade und Dach abgestimmt werden. Im zweiten Dachgeschoss sind nur giebelseitige Belichtungen sowie Dachflächenfenster zulässig. |
| Quergiebel,
Kreuzgiebel | 9 | Quer- und Kreuzgiebel dürfen zusammen mit Dachaufbauten nicht breiter als die Hälfte der betreffenden Fassadenlänge sein. Stehen Quer- oder Kreuzgiebel gegenüber der betreffenden Fassade mehr als 5 m vor, so gelten sie als separate Gebäudekörper. |
| Kamine | 10 | Kamine sind in Anzahl, Grösse und Ausbildung (Kaminhüte) der herkömmlichen Bauweise anzupassen. |
| Sonnen-
kollektoren | 11 | Sonnenkollektoren sind zulässig, soweit die gesetzlichen Einordnungsbestimmungen eingehalten werden. |

Anlagen,
Umschwung,
Ausstattungen
und Ausrüstungen

Art. 6

- 1 Umschwung, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen sind für sich und im Zusammenhang mit der ländlich-baulichen Umgebung so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.
- 2 Nicht zulässig ist die Erstellung von Anlagen, die mit dem Charakter der jeweiligen Ortskerne nicht zu vereinbaren sind wie selbständige Fahrzeug-abstellplätze (Autohandel und dergleichen), Campingplätze und Materialab-lagerungsstätten.

Änderungen und
Abbrüche

Art. 7

- 1 Die Änderung und der Abbruch von Bauten und Anlagen sowie baulichen Bestandteilen der Umgebungsgestaltung oder von Teilen davon sind bewil-ligungspflichtig. Die Gestaltungsvorschriften gelten auch für Renovationen ohne bauliche Veränderungen.
- 2 Sie dürfen nur bewilligt werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird oder die Ausführung eines Ersatzprojektes gesichert ist.

Reklamen	<u>Art. 8</u>
Grundsätze	1 Reklameanlagen sind unzulässig, wenn sie mit reflektierenden, aufleuchtenden oder grellen Farben gestaltet sind, blenden, ihre Lichtintensität übermässig ist oder wenn sie durch Bewegung oder durch wechselnde Lichteffekte wirken. Reklamen dürfen weder über das Bedürfnis der Kennzeichnung eines Betriebes hinausgehen noch sind pro Betrieb und Fassade mehrere Reklamen (gleicher Aussage) zulässig.
Flächen	2 Die einzelne Reklamefläche einer freistehenden Anlage darf nicht grösser als 1,8 m ² sein; von dieser Regelung ausgenommen ist Gutenswil, wo die Fläche auf 1,5 m ² beschränkt ist. Reklametafeln, Signete usw. an Fassaden dürfen eine maximale Fläche von 1,2 m ² aufweisen. Abweichungen können bei handwerklich und künstlerisch gestalteten Schildern bewilligt werden.
Wände, Schriften	3 Permanente Plakatwände sind im oberirdischen Sichtbereich unzulässig; zeitlich befristete Anlagen können bewilligt werden. Die Beschriftung anderer Ankündigungen darf nicht höher als 0,5 m sein und nicht über mehrere Geschosse verlaufen.
Vorsprünge	4 Ankündigungen dürfen höchstens 0,8 m von der Fassade vorspringen. Vorspringende Anlagen haben einen Abstand von wenigstens 0,5 m von der Fahrbahn und einen Höhenabstand von 3 m gegenüber dem Trottoir einzuhalten.

b) Kernzone I

Bauweise, Fachberater	<u>Art. 9</u>
Rot bezeichnete Bauten	1 Die in den Detailplänen rot bezeichneten Bauten und Bauteile dürfen nur unter Beibehaltung der Lage, der Grundfläche, der wesentlichen Konstruktions- und Fassadenelemente, des gesamten Gebäudeprofils sowie des Daches umgebaut werden. Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
Blau bezeichnete Bauten	2 Die in den Detailplänen blau bezeichneten Bauten dürfen nur unter Beibehaltung der Lage, der Grundfläche, der wesentlichen Fassadenelemente und des Daches umgebaut oder erneuert werden. Schutzmassnahmen für einzelne Bauteile bleiben vorbehalten.
Fachberater	3 Für die Behandlung von bedeutenden Vorhaben im Zusammenhang mit rot oder blau bezeichneten Bauten kann eine Fachperson (mit beratender Funktion) beigezogen werden.
Grau bezeichnete Bauten	4 Ersatzbauten für die in den Detailplänen grau bezeichneten Bauten können auf dem Grundriss der bestehenden Baute erstellt werden, sofern Gebäude- und Firsthöhe sowie Dachform und Firstrichtung von der bestehenden Baute übernommen werden. Wenn davon abgewichen werden soll, sind die kantonalrechtlichen Abstandsvorschriften einzuhalten.
Abweichungen	5 Kleinere Abweichungen gegenüber dem heutigen Baubestand, die zu einer Verbesserung der wohnhygienischen Verhältnisse oder der Gestaltung führen, können bewilligt oder angeordnet werden.

Neubauten	6	<p>Für Neubauten gelten folgende Grundmasse:</p> <table border="0"> <tr><td>Vollgeschosse</td><td>max. 2</td></tr> <tr><td>Dachgeschosse</td><td>max. 2</td></tr> <tr><td>Untergeschosse</td><td>max. 1*</td></tr> <tr><td>Freiflächenziffer</td><td>min. 30%</td></tr> <tr><td>Grundabstände</td><td>min. 3,5 m</td></tr> <tr><td>Gesamt-Gebäudelänge</td><td>max. 28, 0 m**</td></tr> <tr><td>Gebäudehöhe</td><td>max. 7,5 m</td></tr> <tr><td>Gebäudetiefe bzw. Gebäudebreite</td><td>max. 14,0 m</td></tr> <tr><td>Mehrlängenzuschlag</td><td>1/4 der Mehrlänge, max. 5,0 m</td></tr> <tr><td>zuschlagsfreie Grund(fassaden)länge</td><td>max. 16,0 m</td></tr> </table> <p>* siehe auch Art. 5 Abs. 2 ** vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 3</p>	Vollgeschosse	max. 2	Dachgeschosse	max. 2	Untergeschosse	max. 1*	Freiflächenziffer	min. 30%	Grundabstände	min. 3,5 m	Gesamt-Gebäudelänge	max. 28, 0 m**	Gebäudehöhe	max. 7,5 m	Gebäudetiefe bzw. Gebäudebreite	max. 14,0 m	Mehrlängenzuschlag	1/4 der Mehrlänge, max. 5,0 m	zuschlagsfreie Grund(fassaden)länge	max. 16,0 m
Vollgeschosse	max. 2																					
Dachgeschosse	max. 2																					
Untergeschosse	max. 1*																					
Freiflächenziffer	min. 30%																					
Grundabstände	min. 3,5 m																					
Gesamt-Gebäudelänge	max. 28, 0 m**																					
Gebäudehöhe	max. 7,5 m																					
Gebäudetiefe bzw. Gebäudebreite	max. 14,0 m																					
Mehrlängenzuschlag	1/4 der Mehrlänge, max. 5,0 m																					
zuschlagsfreie Grund(fassaden)länge	max. 16,0 m																					
Hauptbauten	7	<p>Neue eingeschossige Hauptbauten sind nicht zulässig. Die Kniestockhöhe des zweiten Vollgeschosses hat mindestens 2,0 m zu betragen.</p>																				
	8	<p>In Hegnau sind Hauptbauten auf die im Detailplan 1:1000 bezeichneten Baubegrenzungslinien, bzw. Baulinien zu stellen. Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG sind gegenüber den Baubegrenzungslinien, bzw. Baulinien deutlich zurückzusetzen.</p>																				
Gestaltung, Freiräume, Schutzwürdige Anlagen		<u>Art. 10</u>																				
Terraingestaltung	1	<p>Grundsätzlich sind Terrainveränderungen nicht gestattet. Geringfügige Terrainveränderungen bis max. 1,0 m können jedoch bewilligt werden, sofern eine gute Einordnung gewährleistet ist.</p>																				
Freiräume, Schutzwürdige Anlagen	2	<p>Die in den Detailplänen speziell bezeichneten Freiräume, Brunnen, Gehölzgruppen und Einzelbäume sind zu erhalten und dürfen durch bauliche Massnahmen weder gefährdet noch beeinträchtigt werden.</p>																				
Fassadengestaltung	3	<p>Bauten haben sich dem Erscheinungsbild der benachbarten Bauten gut anzupassen und herkömmliche Gestaltungselemente sinngemäss zu übernehmen. Dies gilt insbesondere für Materialien und Farben, Putzstruktur, Fenster, Türen, Balkone und Aussentreppen. Letztere sind in Holz, Natur- oder Kunstsandstein auszuführen.</p>																				
Dachgestaltung	4	<p>Hauptgebäude haben, soweit nicht andere bestehende Dachformen übernommen werden, Satteldächer mit beidseitig gleicher, ortsüblicher Neigung aufzuweisen. Für besondere Gebäude im Sinne des PBG sind andere Schrägdächer zulässig. Dächer eingeschossiger Anbauten bis max. 20 m² können als Terrassen ausgebildet werden.</p>																				
Vordächer	5	<p>Die Dächer sind in herkömmlicher Weise mit allseitigen Vordächern auszubilden.</p>																				
Dacheinschnitte	6	<p>Unüberdeckte Dacheinschnitte sind nicht gestattet.</p>																				

- | | | |
|--------------|---|--|
| Dachfenster | 7 | Für die Belichtung und Belüftung von Räumen sind Dachflächenfenster mit einer Glasfläche von maximal 1,5% der entsprechenden Dachfläche zulässig. Sie sind hochrechteckig anzuordnen. Die Glasfläche eines einzelnen Dachfensters darf 0,6 m ² nicht übersteigen. |
| Renovationen | 8 | Die vorstehenden Gestaltungsanforderungen sind auch bei allen Aussenrenovationen zu beachten. |

c) Kernzone II

Bestehende Gebäude

Art. 11

Bestehende Gebäude (insbesondere Bauernhäuser) dürfen in bisheriger Lage und äusserer Form umgebaut oder wiederaufgebaut werden. Dabei sind die kantonalrechtlichen Abstandsvorschriften unbeachtlich und die Bautiefe im bisherigen Mass nicht von der Zustimmung des Nachbarn abhängig. Abweichungen gegenüber den bisherigen Massen können bewilligt oder angeordnet werden, wo solche aus Gründen der Hygiene, des Ortsbildschutzes oder des Verkehrs erforderlich sind.

Neubauten

Art. 12

- 1 Für Neubauten gelten folgende Grundmasse:
- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| Vollgeschosse | max. 2 |
| Dachgeschosse | max. 2 |
| Untergeschosse | max. 1* |
| Ausnützungsziffer: | |
| – Volketswil und Hegnau | max. 60% |
| – Gutenswil | max. 50% |
| Freiflächenziffer | min. 30% |
| Grundabstände: | |
| – klein | min. 3,5 m |
| – gross | min. 7,0 m |
| Gesamt-Gebäudelänge | max. 32,0 m** |
| Gebäudehöhe | max. 7,5 m |
| Gebäudetiefe bzw. Gebäudebreite | max. 14,0 m |
| Mehrlängenzuschlag | 1/4 der Mehrlänge, max. 5,0 m |
| zuschlagsfreie Grund(fassaden)länge | 22,0 m |

* siehe auch Art. 5 Abs. 2

** vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 3

- 2 Der grosse Grundabstand gilt für die am meisten in Richtung Südost bis Südwest gerichtete Hauptwohnseite, der kleine Grundabstand für die übrigen Gebäudeseiten sowie für Gewerbebauten und Ökonomiegebäude.

Anordnung der Gebäude	<u>Art. 13</u>	1 Die Stellung neuer Gebäude und der Verlauf des Hauptfirstes sind soweit möglich dem charakteristischen Grundmuster der Kernzone I anzugleichen. Eine Aufreihung mit gleich ausgerichteten Hauptfirsten ist nicht zulässig.
Höhenlage		2 Die Gebäude sind so anzusetzen, wie es der herkömmlichen Bauweise entspricht. Das Terrain ist so zu gestalten, dass der gewachsene Boden nicht mehr als 1,2 m verändert wird, ausgenommen für Ausgänge und Zufahrten. 3 Gegenüber Strassen und Wegen gilt die Abstandsregelung gemäss den §§ 265 und 272 PBG; vorbehalten bleibt Art. 5 Abs. 4.
Gestaltung	<u>Art. 14</u>	
Fassaden		1 Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk, verputztem Mauerwerk oder Holz auszuführen. Reflektierende Materialien sowie grelle oder ausgefallene Farben sind unzulässig.
Fenster		2 Fenster haben in der Regel hochrechteckige Form aufzuweisen, wobei die Fensterfläche nicht mehr als 35% der betreffenden Fassadenfläche ausmachen darf. Die Unterteilung grossflächiger Fenster kann verlangt werden.
Dächer		3 Für die Dachgestaltung gilt Art. 10, Abs. 4-7.

Aa. Quartiererhaltungszone

Bau- und Nutzweise, Gestaltung	<u>Art. 14 bis</u>
Grundsätze	1 Die Quartiererhaltungszone bezweckt die Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung in sich geschlossener Bebauungen von hoher Siedlungsqualität.
Nutzweise	2 Die Nutzweise der Quartiererhaltungszone entspricht jener der Wohnzonen. Nichtstörende Betriebe sind zulässig, soweit ihre Gesamtfläche 1/3 der zulässigen Gesamtnutzfläche nicht überschreitet. Sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen sind nicht erlaubt. In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind mässig störende Betriebe ohne anteilmässige Beschränkung gestattet.
Grundmasse	3 Bezüglich Geschosshöhen, Gebäudehöhen und -längen sowie Abständen gegen aussen gelten die Regelungen der Zonen W2/35 (für Q I), W2/45 (für Q II) und W3/55 (für Q III), inklusive Erleichterungen für Arealüberbauungen.
Bauliche Veränderungen	4 Die bestehenden Bauvolumen dürfen um-, aus- und wiederaufgebaut werden. Für An-, Auf- und Ergänzungsbauten darf das bestehende oberirdische Bauvolumen (1. Nov. 1997) um max. 20% vergrössert werden. Isolationsverbesserungen der Aussenwände und des Daches sowie offene Überdachungen und Balkone werden hierfür nicht angerechnet. Erweiterungen haben der Wohn- und Arbeitsplatzqualität sowie energetischen Verbesserungen zu dienen. Für weitergehende Veränderungen ist die Erstellung eines Gestaltungsplanes erforderlich.
Besondere Gebäude, Tiefgaragen	5 Zusätzlich sind Besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG gemäss Art. 41 Abs. 2 sowie Tiefgaragen, die den gewachsenen Boden nicht mehr als 0,5 m überragen, gestattet.
Gestaltung, Einordnung	6 Bei baulichen Veränderungen müssen die Einheitlichkeit der Bebauung sowie eine gute Gesamtwirkung von Bauten, Anlagen und Umschwung gewährleistet sein. Von den bestehenden Flachdächern abweichende Bedachungen sind nur zulässig, wenn die für das Quartier typische kubische Erscheinungsform gewahrt bleibt. Die an Arealüberbauungen gestellten Anforderungen müssen erfüllt bleiben. Die Qualität der Umgebungsgestaltung darf nicht beeinträchtigt werden.

B. Zentrumszone

Grundmasse

Art. 15

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------|
| 1 | Vollgeschosse | max. 4 |
| | Dachgeschosse | max. 1 |
| | Untergeschosse | max. 1* |
| | Ausnutzungsziffer | max. 90% |
| | Freiflächenziffer | min. 25% |
| | Grundabstände: | |
| | - klein | min. 4,5 m |
| | - gross | min. 9,0 m** |
| | Gebäudelänge | max. 50,0 m |
| | Gebäudehöhe | max. 16,0 m |
| | Gebäudetiefe bzw. Gebäudebreite | max. 28,0 m |
| | Mehrlängenzuschlag allseits | 1/5 der Mehrlänge, max. 5,5 m |
| | zuschlagsfreie Grund(fassaden)länge | 18,0 m |
- * nur für gewerbliche Nutzung
** nur für Bauten mit Wohnungen

- 2 Bezüglich der Messweise der Grundabstände gilt Art. 12 Abs. 2.

Nutzweise

Art. 16

- 1 In der Zentrumszone sind zulässig:
Wohnungen, Büros, Ateliers, Praxen, Läden, mässig störende Gewerbe und öffentliche Bauten
- 2 Im unüberbauten Teil der Zentrumszone sind reine Wohnnutzungen nicht gestattet. Von der gesamten anrechenbaren Fläche in Vollgeschossen ist mindestens 1/3 gewerblich zu nutzen.
- 3 Nutzungsumlagerungen zwischen mehreren Bauten auf dem gleichen Grundstück sowie zwischen einzelnen benachbarten Parzellen sind zulässig.

Bauweise

Art. 17

- 1 Die geschlossene Überbauung ist zulässig.
- 2 Gegenüber der Zone Oe dürfen Neubauten, bis auf eine Tiefe von 20 m ab Zonengrenze, max. eine Gebäudehöhe von 11,4 m aufweisen.

C. Wohnzonen

Grundmasse Art. 18

1

	W1/30	W2/30	W2/35	W2/45	W3/55
Vollgeschosse max.	1	2*	2	2	3
Dachgeschosse max.	1	1	1	2	2
Untergeschosse max.	1	*	*	*	*
Ausnützungsziffer max.	30%	30%	35%	45%	55%
Grenzabstände min.:					
- kleiner Grundabstand	4,0 m	4,0 m	4,5 m	5,0 m	6,0 m
- grosser Grundabstand	8,0 m	8,0 m	9,0 m	10,0 m	12,0 m
Gebäudelänge max.	20,0 m**	20,0 m**	32,0 m	35,0 m	40,0 m
Gebäudehöhe max.	5,0 m 5,5 m***	7,5 m 8,1 m****	7,5 m	7,8 m	11,0 m
Mehrlängenzuschlag	1/4 der Mehrlänge, höchstens 5,0 m				
zuschlagsfreie Grund(fassaden)länge	20,0 m	20,0 m	20,0 m	18,0 m	16,0 m

* siehe Art. 19 Abs. 2

** siehe Art. 19 Abs. 3

*** in speziellen Lagen in Gutenswil gemäss Planbezeichnung

**** am Huzlenhang gemäss Planbezeichnung

2 Bezüglich der Messweise der Grundabstände gilt Art. 12 Abs. 2.

Bauweise Art. 19

- 1 Die geschlossene Überbauung ist bis zur maximal zulässigen Gebäudelänge gestattet, wenn die Gebäude gleichzeitig erstellt werden oder an ein bestehendes Gebäude angebaut wird.
- 2 In der Zone W2/30 ist das zweite Vollgeschoss in Hanglagen von mehr als 10° alter Teilung nur als sichtbares Untergeschoss zulässig. In der Zone W2/35 ist ein anrechenbares Untergeschoss gestattet. Dieses darf jedoch höchstens zu 1/3 für Wohn- und Arbeitszwecke genutzt werden. Es darf nicht mehr in Erscheinung treten als nicht anrechenbare Untergeschosse gemäss § 293 PBG. Im übrigen ist bei Verzicht auf ein Vollgeschoss ein anrechenbares Untergeschoss zulässig.
- 3 Bei guter Gliederung der Gebäude durch einen Versatz der Fassaden von wenigstens einem Drittel der Bautiefe und der halben Geschosshöhe erhöht sich die maximale Gebäudelänge auf 25,0 m.
- 4 Die für den Mehrlängenzuschlag massgeblichen Fassadenlängen von benachbarten Hauptgebäuden müssen zusammengerechnet werden, sofern der Gebäudeabstand ein Mass von 7,0 m unterschreitet.
- 5 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind Hauptbauten mit Flachdächern unzulässig.

Nutzweise Art. 20

- 1 In den Wohnzonen W1/30, W2/30 und W2/35 dürfen nichtstörende Betriebe eingerichtet werden, soweit ihre Gesamtfläche 1/4 der zulässigen Gesamtnutzfläche nicht überschreitet.
- 2 In den Wohnzonen W2/45 und W3/55 sind gemäss Abs. 1 nichtstörende Betriebe zulässig, soweit ihre Gesamtfläche 1/3 der zulässigen Gesamtnutzfläche nicht überschreitet.
- 3 In allen Wohnzonen, in denen lediglich nichtstörende Betriebe gestattet sind, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht erlaubt.
- 4 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig. Ihr Anteil an der anrechenbaren Nutzfläche ist nicht beschränkt.

D. Wohnzonen mit Gewerbeanteil

Grundmasse Art. 21

1	WG2/45	WG3/55
Vollgeschosse max.	2	3
Dachgeschosse max.	2	2
Untergeschosse max.	1*	1*
Ausnützungsziffer max.	45%	55%
Grenzabstände min.:		
- kleiner Grundabstand	4,5 m	5,0 m
- grosser Grundabstand	9,0 m**	10,0 m**
Gebäudelänge max.	28,0 m	35,0 m
Für Bauten mit gewerblicher Nutzung max.	40,0 m	50,0 m
Gebäudehöhe max.	8,1 m	11,4 m
Mehrlängenzuschlag	1/4 der Mehrlänge, höchstens 5,0 m	
zuschlagsfreie Grund(fassaden)länge	20,0 m	18,0 m

- * nur für gewerbliche Nutzung
- ** nur für Bauten mit Wohnungen

2 Bezüglich der Messweise der Grundabstände gilt Art. 12 Abs. 2.

Geschlossene Überbauung Art. 22

In den Wohnzonen WG2/45 und WG3/55 ist die geschlossene Überbauung bis zur maximal zulässigen Gebäudelänge gestattet, sofern an ein bestehendes Gebäude angebaut oder gleichzeitig gebaut wird. Art. 19, Abs. 3 gilt auch in den Wohnzonen mit Gewerbeanteil.

Nutzweise Art.23

In den Wohnzonen WG2/45 und WG3/55 sind - neben Wohnungen - Büros, Handels-, Dienstleistungs- und gewerbliche Betriebe mässig störender Art zulässig.

E. Industriezonen

Grundmasse Art.24

	la	lb	lc
Baumassenziffer max. m ³ /m ²	4,5	7,0	9,0
Freiflächenziffer min.	20%	15%	10%
Grenzabstand min.	3,5 m	3,5 m	3,5 m
Gebäudehöhe max.	13,5 m*	17,5 m**	21,5 m
Firsthöhe max.	3,5 m*	3,5 m**	3,5 m
Gebäuelänge max.	60,0 m	-	-

* In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten Zürcherstrasse und Tolacher ist die grösste Höhe (Gebäudehöhe+Firsthöhe) auf 12,0 m beschränkt.

** Im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet Grabenwis-Zimikon ist die grösste Höhe auf 16,0 m beschränkt (bis 10,0 m hinter Baulinie gemäss Quartierplan).

Bau- und Nutzweise Art.25

- Bauweise 1 Gegenüber anderen als Industriezonen sind die Grenzabstände der jeweilig anstossenden Zone einzuhalten.
- Nutzweise 2 In den Industriezonen sind - neben industriellen und gewerblichen Betrieben der Produktion und der Güterverteilung - auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Gebiet Haufländer/Hard, wo Handels- und Dienstleistungsbetriebe nicht zulässig sind.
- Einkaufszentren 3 Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2000 m² sind nur in den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten zulässig.
- 4 In den Zonen la und lb sind höchstens mässig störende, in der Zone lc stark störende Betriebe zulässig. Betriebe, die unverhältnismässigen Verkehr auslösen, werden stark störenden gleichgestellt.
- Fahrzeug- und Maschinen-Occasionen 5 Handel und Lagerung von Fahrzeug- und Maschinenoccasionen ausserhalb geschlossener Gebäude sind lediglich in Industriezonen gestattet. In allen übrigen Bauzonen sind sie ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind kleinere Ausstellflächen bei Fahrzeug- oder Maschinen-Werkstätten, wobei der Werkstattbetrieb das Hauptgewerbe bilden muss (max. 15 Autoabstellplätze bzw. 200 m² für Handel und Lagerung pro Betrieb, exkl. Fahrzeuge in Bearbeitung).

Baubeschränkung Art. 26

Bei Wohnungen ist ein minimaler Lichteinfallswinkel von 45° alter Teilung, bezogen auf das Fenstergesimse, einzuhalten.

Geschlossene Überbauung Art. 27

- 1 Das Bauen an die Grundstücksgrenze ist im Innern der Industriezone zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des Nachbarn vorliegt und dadurch weder die Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse der Arbeitsräume noch der freie Zutritt der Feuerwehr beeinträchtigt werden.
- 2 In der Industriezone Ia beträgt die max. Bautiefe 30,0 m; in den Industriezonen Ib und Ic ist die geschlossene Überbauung unbeschränkt gestattet.

F. Zone für öffentliche Bauten

Bauweise Art. 28

- 1 Für Bauten in der Zone für öffentliche Bauten gelten bezüglich Grenzabstände und Geschosshöhe gegenüber Grundstücken in einer Wohnzone die Vorschriften der jeweils angrenzenden Zone bis auf eine Tiefe von 12 m ab Zonengrenze. Im übrigen gelten nur die Baubeschränkungen des Planungs- und Baugesetzes.
- 2 Beim Kultur- und Sportzentrum Gries darf die Zone für öffentliche Bauten südwestlich der Usterstrasse (Kat.Nr. 4853) ausschliesslich als zusätzlicher, behelfsmässiger Parkplatz bei Veranstaltungen genutzt werden. Gebäude sind nicht zulässig.
- 3 Bezüglich der Beschränkung der grössten Höhe im Gebiet Tolacher/Herweg gilt Art. 24.

G. Erholungszone

Nutzweise, Abstände Art. 29

- 1 In der Erholungszone Eh sind Nutzungen sowie Bauten und Anlagen zulässig, sofern sie den Festlegungen der kommunalen Richtplanung entsprechen.
- 2 Gegenüber privaten Grundstücken sind die Grenzabstände und Mehrlängenzuschläge der betreffenden Zone einzuhalten. Im übrigen gelten die Abstandsvorschriften gemäss PBG.

Seewadel, Gries 3 In der Erholungszone Seewadel/Gries ist die Anlage von Sport- und Spielplätzen, inkl. Clubhaus, sowie eines zugehörigen Parkplatzes gestattet. Gegenüber dem Naturschutzgebiet Eichacher auf der Parzelle Kat.-Nr. 7702 ist eine Pufferzone im Sinne einer Naturschutzumgebungszone zu schaffen und zu unterhalten. Der Bau von Fusswegen innerhalb dieser Parzelle bleibt vorbehalten.

Bauweise Art.30

- 1 In den im Zonenplan speziell bezeichneten Familiengartenarealen sind Gartenhäuser und Schöpfe im Sinne von § 18 Abs. 1 BBV II zugelassen, wenn ihre Grundfläche 9 m², ihre Fassadenlänge mit Einschluss von Pergolen 6 m und ihre Höhe 2,5 m nicht übersteigen.
- 2 Behelfsmässige Bauten und Anlagen sowie das dauernde Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen sind verboten.

III. Besondere Institute der Bau- und Zonenordnung

A. Hochhäuser

Zulässigkeit Art.31

Hochhäuser sind nur in der Zone Ic zugelassen.

B. Arealüberbauungen

Zulässigkeit Art.32

- 1 In den Zonen W2/35 und WG2/45 sind Arealüberbauungen nur in den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten gestattet. In den Zonen Z, W2/45, W3/55 und WG3/55 sind Arealüberbauungen im Sinne von § 69 f. PBG überall zugelassen.
- 2 In den Zonen W2/35, W2/45 und WG2/45 ist eine Arealfläche von 4000 m² und in den Zonen Z, W3/55 und WG3/55 von 5000 m² erforderlich.

Besondere
Vorschriften

Art. 33

- 1 Die Ausnützungsziffern erhöhen sich um einen Zehntel.
- 2 Die arealinternen Grenz- und Gebäudeabstände können bis auf die kantonalrechtlichen Mindestmasse herabgesetzt werden.
- 3 Gegenüber Grundstücken ausserhalb der Arealüberbauung sind die zonen-gemässen Grenzabstände einzuhalten.
- 4 Die maximalen Gebäudelängen dürfen wie folgt erhöht werden:

in der Zone W2/35 bis auf	38 m
in den Zonen W2/45 und WG2/45 bis auf	42 m
in den Zonen W3/55 und WG3/55 bis auf	50 m
in der Zone Z bis auf	60 m
- 5 Die Vollgeschosszahlen dürfen wie folgt erhöht werden:

		<u>max. Gebäudehöhe</u>
in der Zone Z auf max.	6 Geschosse	22,5 m
in den Zonen W2/45 und WG2/45 auf max.	3 Geschosse	11,0/11,4 m
in den Zonen W3/55 und WG3/55 auf max.	4 Geschosse	14,0/14,7 m

In der Zone W2/35 und in den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten der Zone W2/45 in Gutenswil darf die Vollgeschosszahl nicht erhöht werden.

C. Aussichtsschutz

Aussichtsschutz Art. 34

Von den im Zonenplan mit Aussichtsschutz bezeichneten Lagen ist die Aussicht entsprechend den Angaben in den Ergänzungsplänen Gugel, Huzlen und Egg zu bewahren. Die angegebenen horizontalen und vertikalen Sektoren sind von Gebäuden, Bauten, Mauern sowie Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

D. Baumschutz, Begrünung Flachdächer

Baumschutz,
Begrünung
Flachdächer

Art. 35

- Baumschutz
- 1 In den im Zonenplan bezeichneten Bereichen ist der vorhandene Bestand an Bäumen und Sträuchern zu schonen und bei natürlichem Abgang zu ersetzen.
 - 2 Werden die Grundstücksnutzung sowie Erschliessungsmassnahmen durch die Erhaltung des Baum- und Strauchbestandes übermässig erschwert, können unter Wahrung nachbarlicher und öffentlicher Interessen Abweichungen von Abs. 1 gestattet werden.

Begrünung
Flachdächer 3 Flachdächer sind - soweit sie nicht als Terrassen benützt werden - angemessen zu begrünen.

E. Terrassenhäuser

Terrassenhäuser Art. 36

- 1 Terrassenhäuser und ähnliche Bauformen sind in den Zonen W2/35 und W2/45 gestattet; sie unterliegen nicht den Einschränkungen der Bauordnung über die Stockwerkzahl und das Zusammenbauen.
- 2 Die Geschosse sind so zu versetzen, dass der Winkel in der Hangneigung nicht mehr als 30° alter Teilung beträgt. Die einzelnen Stufen sind seitlich zu staffeln und dürfen keine geschlossenen Seitenwände aufweisen.
- 3 Es sind maximal 5 Stufen zulässig, wobei maximal 2 Geschosse senkrecht übereinander liegen dürfen.
- 4 In beiden Zonen ist ein sichtbares Untergeschoss für Garagen gestattet; dabei muss in Abweichung von Abs. 2 durch Zurückversetzen von der untersten Stufe oder in anderer Weise der Eindruck einer vertikal durchlaufenden Fassade wirkungsvoll vermieden werden.

F. Strassen- und Wegabstände

Strassen- und
Wegabstände Art. 37

- 1 Unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile haben bei fehlenden Baulinien oder Baubegrenzungslinien einen Abstand von 3,5 m gegenüber Strassen, Wegen und Plätzen einzuhalten. Bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen kann die Baubehörde nötigenfalls unter sichernden Nebenbestimmungen von diesen Mindestabständen abweichen.
- 2 Bei Staatsstrassen ist das kantonale Tiefbauamt zuständig.

G. Fahrzeugabstellplätze

Fahrzeug-
abstellplätze Art. 38

Für die Zahl der notwendigen Fahrzeugabstellplätze ist die Parkplatz-Verordnung massgebend.

H. Aussenantennen

Aussenantennen Art. 39

Empfangsanlagen, auch solche die in keiner Richtung 0,8 m überschreiten, sind an ortsbaulich wichtigen Hausfassaden sowie auf Hausdächern, welche das Ortsbild prägen, nicht zulässig.

IV. Weitere Bestimmungen

Kommunaler Art. 39b

Mehrwertausgleich

- 1 Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- 2 Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².
- 3 Die Mehrwertabgabe beträgt 25 % des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts.

Art. 39c

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Flugsicherheit Art. 40

Für alle Bauten und Anlagen sind die im Rahmen der Flugsicherheitsvorschriften bestehenden Auflagen und Vorschriften des Bundesamtes für Militärflugplätze in Dübendorf bezüglich der maximalen Gebäude-, First- und Kranhöhen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Terraingestaltung Art. 40 bis

Das gewachsene Terrain darf - vorbehältlich der strengeren Bestimmungen in den Kernzonen - um höchstens 1,5 m verändert werden. Davon ausgenommen sind Abgrabungen für Garagenzufahrten, für Haus- und Kellerzugänge sowie unumgängliche Terrainanpassungen in steilen Hanglagen.

Besondere Gebäude	<p><u>Art. 41</u></p> <p>4 Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG dürfen an die Grenze gestellt werden, sofern ihre Grundfläche nicht mehr als 40 m², und entlang der Grenze die grösste Höhe 2,7 m und die maximale Gebäudelänge nicht mehr als 6,5 m betragen.</p> <p>5 Für besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG gelten die kantonalrechtlichen Abstände, sofern sie nicht mehr als 6% der massgeblichen Grundfläche bedecken, höchstens aber 70 m² Gebäudefläche aufweisen.</p>
Kinderspiel- oder Ruheflächen	<p><u>Art.42</u></p> <p>1 Bei der Erstellung von Mehrfamilienhäusern mit sechs oder mehr Wohnungen sind Kinderspiel- oder Ruheflächen zu erstellen.</p> <p>2 Für Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern sollten sie mindestens 20% der gesamten Wohnfläche umfassen. Bei besonderen Verhältnissen sind Abweichungen in der Kernzone I zulässig.</p> <p>3 Sie sind an besonnter Lage und möglichst abseits vom Verkehr anzulegen und mit entsprechenden Geräten auszustatten.</p>
Dachgeschosse	<p><u>Art. 42 bis</u></p> <p>In Dachgeschossen wird die anrechenbare Fläche für die Bemessung der Kinderspiel- und Ruheflächen, der Fahrzeugabstellplätze sowie der Belichtungs- und Belüftungsöffnungen ab 1,5 m Raumhöhe gemessen.</p>
Ausrüstungen von Mehrfamilienhäusern	<p><u>Art. 43</u></p> <p>In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges genügend grosse, leicht zugängliche Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder und Motorfahrräder bereitzustellen.</p>
Gestaltungsplan In der Höh, Zimikon	<p><u>Art. 43 bis</u></p> <p>Im mit einer Gestaltungsplanpflicht belegten Gebiet In der Höh, Zimikon, kann auf die Festlegung eines Gestaltungsplanes verzichtet werden, sofern eine Überbauung gemäss Gebietsrahmenplan erfolgt, die einen Respektabstand und Sichträume gegenüber der Kernzone Zimikon gewährleistet.</p>
Gestaltungsplan Unterdorf, Hegnau	<p><u>Art. 43ter</u></p> <p>Im mit einer Gestaltungsplanpflicht belegten Gebiet Hegnau-Unterdorf ist sicherzustellen, dass für die noch nicht erschlossenen Grundstücksteile im Innern von Gebäuden der Planungswert gemäss LSV zur Anwendung kommt.</p>

Gestaltungsplan Brunnwis, Kindhausen	<u>Art. 43 quater</u> Die Gestaltungsplanpflicht für das Gebiet Brunnwis, Kindhausen, bezweckt die gute Einordnung einer Überbauung ins Orts- und Landschaftsbild. Dabei ist besonders auf einen passenden Übergang von der Bebauung in die offene Landschaft, unter anderem durch diskrete Erscheinungsweise und keine hohen Dächer, zu achten. Die Einhaltung der Planungswerte der ES II bzw. ES III gemäss LSV muss gewährleistet sein.
Öffentlicher Grund	<u>Art. 44</u> Die Inanspruchnahme des kommunalen, öffentlichen Grundes richtet sich nach den Grundsätzen der kantonalen Sondergebrauchsverordnung vom 24. Mai 1978.
Inkrafttreten	<u>Art. 45</u> 1 Die Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. 2 Mit dem Inkrafttreten werden die Bau- und Zonenordnung vom 21. November 1997 mit seitherigen Änderungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 22. Juni 2007 / 4. Dezember 2020

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident:

B. Walliser

J-P. Pinto

Gemeindeschreiber:

B. Grob

B. Grob

Von der Baudirektion mit Beschluss Nr. 153 / 2007 genehmigt am 14. November 2007

Von der Baudirektion mit Beschluss Nr. 0092 / 2021 genehmigt am 3. März 2021

Verordnung über Fahrzeugabstellplätze

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	21
Art. 1 Geltungsbereich	21
Art. 2 Zuständigkeit	21
II. Anzahl der Pflichtparkplätze	21
Art. 3 Berechnungsgrundlagen	21
Art. 4 Normbedarf	22
Art. 5 Reduktion entspr. Erschliessungsqualität öffentl. Verkehr	23
Art. 6 Beschränkung der Abstellplätze	23
Art. 7 Besucher-, Kundenparkplätze, Behindertenparkplätze	23
Art. 8 Abweichungen	23
Art. 9 Besondere Nutzweisen	24
III. Lage und Gestaltung der Abstellplätze	24
Art. 10 Zugänglichkeit	24
Art. 11 Lage der Abstellplätze	24
Art. 12 Gestaltung der Abstellplätze und Ausfahrten	25
IV. Zweiradfahrzeuge	25
Art. 13 Grundsätze	25
Art. 14 Grösse	25
V. Schlussbestimmungen	26
Art. 15 Plan-Anpassungen	26
Art. 16 Inkrafttreten	26
Art. 17 Anwendung der neuen Vorschriften	26

Erläuterungen von Abkürzungen

A	Arbeitsplatz
AF	Anrechenbare Geschossflächen
BO	Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Volketswil
PBG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) des Kantons Zürich
PP	Personenwagen-Abstellplatz (Parkplatz)
SNV	Schweiz. Normenvereinigung
VSS	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute

I. Allgemeines

Geltungsbereich Art. 1

Diese Verordnung regelt für das Gemeindegebiet die Einzelheiten für das Schaffen und Gestalten von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und zweirädrige Fahrzeuge.

Als Fahrzeuge, für welche die Verordnung Anwendung findet, gelten:

Personenwagen
Lastwagen/Cars
Motorräder
Motorfahrräder
Fahrräder

Zuständigkeit Art. 2

Soweit diese Verordnung, das übrige kommunale Recht oder kantonales Recht nichts Besonderes bestimmen, obliegt die Anwendung der Verordnung dem Gemeinderat.

II. Anzahl der Pflichtparkplätze

Berechnungs-
grundlagen Art. 3

- 1 Die Zahl der Abstellplätze richtet sich nach der Summe der anrechenbaren Flächen der betreffenden Bauten analog § 255 PBG oder nach der Zahl der Arbeitsplätze.
Ebenfalls anzurechnen sind entsprechende Flächen in Dach- und Untergeschossen, selbst wenn sie nicht zur Ausnützung zählen.
- 2 Wenn als Bemessungskriterium die Zahl der Arbeitsplätze massgebend ist, so sind dem Baugesuch die entsprechenden Angaben beizulegen.

Art. 4

Der Normbedarf an erforderlichen Abstellplätzen wird wie folgt berechnet:

Abstellplätze für Nutzungsart	Bewohner oder Beschäftigte	zusätzlich für Besucher und Kunden
Wohnen Wohnungen, Einfamilienhäuser	1 PP/Wohnung: für Wohnungen >80 m ² 1 PP/80 m ² AF	1 PP/4 Wohnungen
Verkaufsgeschäfte Lebensmittel Nicht-Lebensmittel	1 PP/100 m ² AF jedoch mind. 0,5 PP/A	1 PP/40 m ² AF (2) 1 PP/100 m ² AF (2)
Gastbetriebe Restaurants, Cafe Konferenzräume, Säli Hotel	1 PP/40 Sitzplätze 1 PP/7 Zimmer	1 PP/4 Sitzplätze 1 PP/10 Sitzplätze 1 PP/2 Zimmer
Dienstleistungen, Gewerbe, Industrie publikumsintensive publikumsorientierte nicht publikumsorientierte industrielle Fabrikation	1 PP/80 m ² AF, jedoch mind. 0,5 PP/A 1 PP/150 m ² AF, jedoch mind. 0,5 PP/A	1 PP/50 m ² AF (3) 1 PP/100 m ² AF (4) 1 PP/300 m ² AF (5) (1)
Spezialnutzungen Einkaufszentren (ab 2'000 m ² Verkaufs- fläche, mit Mischnutzung)	1 PP/175 m ² AF	1 PP/60 m ² AF

- (1) werden von Fall zu Fall bestimmt (aufgrund SN 640 601 a)
- (2) Güterumschlag separat
- (3) z.B. Schalterbetriebe (Anteile von Banken, Poststellen ...)
- (4) z.B. Praxen, Coiffeur, Reisebüro
- (5) z.B. reine Büroflächen

Bruchteile ab 0,5 sind am Schluss aufzurunden

Reduktion entspr.
Erschliessungs-
qualität öffentl.
Verkehr

Art. 5

Entsprechend der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs wird die Zahl der Fahrzeugabstellplätze in prozentualen Anteilen des Normbedarfs festgelegt. Der Mindestwert legt die Zahl der minimal erforderlichen Fahrzeugabstellplätze fest (Pflichtparkplätze), der Höchstwert die Zahl der maximal zulässigen Fahrzeugabstellplätze. Im Rahmen dieser Minimal- und Maximalvorschrift kann die Bauherrschaft die zu erstellende Parkplatzzahl frei bestimmen.

Güteklasse OeV-Erschliessung	Benutzer		Bewohner		Beschäftigte		Besucher Kunden	
	min.	% max.	min.	% max.	min.	% max.	min.	% max.
Klasse B	70	-	40	60	55	75		
Klasse C	80	-	60	80	65	90		
Klasse D	90	-	80	100	80	105		
keine Güteklasse	100	-	95	120	95	120		

(zurzeit keine Güteklasse A)

Für die Gebietszugehörigkeit der Baugrundstücke ist der zu dieser Verordnung gehörende Plan 1:10'000 mit der Einteilung in die Gebietskategorien B bis D massgebend.

Beschränkung
der Abstellplätze

Art. 6

In begründeten Einzelfällen kann die Baubehörde auch dort Höchstzahlen festlegen, wo gemäss Art. 5 dieser Verordnung keine solchen vorgesehen sind.

Besucher-,
Kundenpark-
plätze

Art. 7

1 Die aufgrund der Art. 4 und 5 ermittelten Parkplätze für Besucher und Kunden sind für diese zu reservieren und besonders zu bezeichnen. Sie sind von Dauerparkierern freizuhalten.

Behinderten-
parkplätze

2 Bei öffentlichen Bauten und Anlagen sowie bei grösseren Parkieranlagen sind Parkplätze für Behinderte einzurichten und zu signalisieren. Deren Anzahl wird von Fall zu Fall aufgrund der jeweiligen Nutzung festgelegt.

Abweichungen

Art. 8

1 Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Abweichungen von den in Art. 4 bis 6 errechneten Werten gestatten. Eine solche Abweichung ist im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

2 Im Rahmen von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen können von der Verordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

Besondere Nutzweisen	<u>Art. 9</u>	1 Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen, Einkaufszentren und dergleichen) legt der Gemeinderat die Anzahl der Pflichtparkplätze und den Anteil von Besucherparkplätzen von Fall zu Fall gemäss den VSS-Normalien und den Grundsätzen dieser Verordnung in angemessener Weise fest.
Doppelnutzung	2	Die Doppelnutzung von Parkplätzen kann in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie dauernd sichergestellt ist.

III. Lage und Gestaltung der Abstellplätze

Zugänglichkeit	<u>Art. 10</u>	1 Jeder Abstellplatz muss in der Regel für die Fahrzeuge direkt zugänglich sein.
	2	Das Hintereinander-Parkieren ist im Ausnahmefall bei Einfamilienhäusern und Parkplätzen für Betriebsangehörige zulässig. In Einstellhallen sind mechanisch verschiebbare Parkflächen zulässig.
Garagenvorplatz	3	Bei Einfamilienhäusern mit drei oder mehr Pflichtparkplätzen kann der Garagenvorplatz als 1 offener Autoabstellplatz angerechnet werden. Im übrigen dürfen Zufahrten und Garagenvorplätze nicht in die Berechnung der Abstellplätze einbezogen werden.
Lage der Abstellplätze	<u>Art. 11</u>	
Nützliche Entfernung	1	Unter dem Begriff „nützliche Entfernung“ im Sinne von § 244 Abs. 1 PBG werden Wegstrecken zwischen Parkfeld und Wohnungs- resp. Betriebseingang von höchstens 150 m verstanden.
	2	Abstellplätze, die nicht auf dem Baugrundstück liegen, müssen dauernd grundbuchlich sichergestellt werden.
Oberirdische Abstellplätze	3	Oberirdische Abstellplätze sollen die umgebende Grünfläche nicht wesentlich schmälern. Sie sind, wo möglich, zusammengefasst in der Randzone des Grundstücks anzulegen. Der Gemeinderat kann die Verwendung von Rasengittersteinen oder dergleichen verlangen.
Arealüberbauungen	4	Bei Arealüberbauungen gemäss BO Art. 32 und 33 sind mindestens 2/3 der aufgrund von Art. 4 und 5 errechneten Abstellplätze in Garagen oder unterirdisch anzulegen. Vorbehalten bleiben weitergehende Forderungen aufgrund von §§ 244 und 245 PBG.

Gestaltung der Abstellplätze und Ausfahrten

Art. 12

- Normen 1 Für die Anordnung und die Abmessungen der Parkfelder sind die einschlägigen Normblätter VSS massgebend (SN 640 603 und 640 605). Bei kleineren Anlagen, die nur einem beschränkten Personenkreis zur Verfügung stehen, können angemessene Reduktionen der Abmessungen bewilligt werden.
- Ausfahrten 2 Für Ausfahrten gilt in erster Linie die „Verkehrssicherheits-Verordnung“ vom 15. Juni 1983.
Soweit dort nicht kleinere Gefälle vorgeschrieben sind, dürfen Ausfahrten und Garagenrampen ein Gefälle von 15% nicht überschreiten.
- Türschliessanlagen 3 Bedienstungen für automatische Türschliessanlagen von Garagen sind so zu platzieren, dass zu deren Bedienung nicht auf Strassengebiet angehalten werden muss.

IV. Zweiradfahrzeuge

Grundsätze

Art. 13

- 1 Abstellflächen in Mehrfamilienhäusern gemäss BO Art. 43 haben eine Fläche von mind. 2,0 m² pro 80 m² AF aufzuweisen, mindestens aber 1 Veloabstellplatz pro Wohnung.
- 2 Bei gewerblich genutzten Bauten sind für zweirädrige Fahrzeuge besondere Abstellplätze zu schaffen.

Grösse

Art. 14

- 1 Markierte Parkfelder für Zweiräder haben eine Grösse von 1,00x2,00 m aufzuweisen, Fahrgassen eine Breite von 1,50 bis 2,00 m.
- 2 Abstellplätze für Zweiräder sind an verkehrsmässig günstiger Lage zu platzieren. Sie sind zu überdecken, wenn die Verhältnisse es gestatten.

V. Schlussbestimmungen

Plan-
Anpassungen

Art. 15

Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Plan der Gebietszugehörigkeit gemäss Art. 5 anzupassen, wenn eine Veränderung des öffentlichen Verkehrsangebotes dies als zweckmässig erscheinen lässt.

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Verordnung über Fahrzeugabstellplätze vom 2. Mai 1985 aufgehoben.

Anwendung
der neuen Vor-
schriften

Art. 17

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung durch den Gemeinderat noch nicht erledigten Baugesuche unterliegen den neuen Vorschriften.

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 10. Juni 1994 / 7. Dezember 2001

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident:	Gemeindeschreiber:
J. Meier	C. Gossweiler
B. Walliser	B. Grob

Vom Regierungsrat am 8. November 1995 mit Beschluss Nr. 3306 genehmigt.

Von der Baudirektion am 6. Mai 2002 mit Beschluss Nr. 439 genehmigt.